

Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht

Hiermit werden den

Rechtsanwälten Ronald Michalski, Stefan Ohaus, Reni Lindemann-Deffert, Yvonne Igelmann, Niedersachsenstr. 15 a, 49074 Osnabrück

in Sachen

Prozessregister-Nr.:

Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff, 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO,
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen, zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a III StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen,
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
7. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
8. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen,
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 I S. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art.

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten.

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Die mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher werden gebeten, die eingezogenen Beträge an die im Titel genannten Bevollmächtigten auszusahlen.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so bestätigt er die Kenntnis und Belehrung und vollständige Unterrichtung über das Widerrufsrechts sowie deren Folgen gemäß dem Verbraucherschutzvorschriften, die zusätzlich zur Einsichtnahme und dem Download unter www.kanzlei-elmol.de bereitsteht. Die Rechtsanwälte Michalski & Kollegen werden in Kenntnis der Widerrufsvorschriften beauftragt, sofort die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn eine Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, steht nach § 356 IV BGB kein Widerspruchsrecht mehr zu, wenn die vereinbarte Leistung vollständig erbracht wurde, wenn der Auftrag außerhalb der Kanzlei (z.B. fernmündlich, mit elektronischen Mitteln etc.) erteilt wurde (zusätzliche Informationen zum Download unter www.kanzlei-elmol.de).

....., den

.....
(Unterschrift)